



GEMEINDE ERLINSBACH

Abwasserreglement

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

1	Aufgaben der Gemeinde	4
2	Projekt- und Kreditbewilligung	4
3	Zuständigkeit des Gemeinderates	4
4	Gewässerschutzstelle	5
5	Kanalisationsplanung	5
6	Öffentliche Abwasserleitungen	5
7	Private Abwasseranlagen	5
8	Sanierungsleitungen	6
9	Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen	6
10	Durchleitungsrechte	6
11	Abwasserkataster	6

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

12	Anschlusspflicht	6
13	Anschlussrecht	6
14	Ausnahmen	7
15	Bestehende Abwasseranlagen	7
16	Anschlussfrist	7

III. Bewilligungsverfahren

17	Gesuch	7
18	Gesuchsunterlagen	8
19	Verzicht auf Planvorlage	9
20	Bewilligung	9
21	Prüfungskosten	9
22	Baubeginn, Geltungsdauer	9
23	Projektänderung	9
24	Abnahme	10
25	Ausführungspläne	10
26	Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen	10

IV. Technische Ausführungsvorschriften

27	Technische Ausführungsvorschriften	10
28	Abwasser	10
29	Nichtverschmutztes Abwasser	11
30	Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer	11
31	Mineralölabscheider und Schlammfänger	12
32	Besondere Schutzmassnahmen	13
33	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	13
34	Einleitungsbewilligung	13
35	Abflusslose Gruben	13
36	Landwirtschaftsbetriebe	13

V. Bau, Betrieb und Unterhalt, Kontrollen

§ 37	Baumaterial und Ausführung	14
§ 38	Unterhalt	14
§ 39	Betriebskontrollen	14
§ 40	Haftung	14

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 41	Finanzierung der Abwasseranlagen	15
§ 42	Arten der Abgaben / Festlegung	15
§ 43	Erhebung der Abgaben, Verzugszins, Verjährung	15
§ 44	Schuldner, Sicherstellung	16
§ 45	Ausnahmen	16

B. Anschlussgebühren

§ 46	Bemessung	16
§ 47	Bemessungsgrundlagen	17
§ 48	Ersatzbauten	17
§ 49	Eintritt der Zahlungspflicht	17

C. Erschliessungsbeiträge

§ 50	Erschliessungsbeiträge	18
§ 51	Erschliessung durch Gemeindebeschluss	18
§ 52	Eintritt der Zahlungspflicht	19
§ 53	Rückerstattung Erschliessungsbeiträge in der Bauzone	19
§ 54	Finanzierung durch Private	19

D. Benützungsgebühren

§ 55	Benützungsgebühren	19
§ 56	Rechnungsstellung / Zahlungspflicht	20

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57	Beschwerde	20
§ 58	Vollstreckung, Verwaltungszwang	20
§ 59	Strafbestimmungen	20

VIII. Schlussbestimmungen

§ 60	Inkrafttreten	21
§ 61	Übergangsbestimmungen	21

Gestützt auf § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 11. Januar 1977 beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung Erlinsbach nachstehendes Abwasserreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde plant, organisiert und überwacht die Ableitung der Abwässer auf dem ganzen Gemeindegebiet.
- 2 Die Gemeinde erstellt und unterhält das öffentliche Kanalisationsleitungsnetz und ist beteiligt an der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung (ARA) gemäss den Satzungen des gleichnamigen Abwasserverbandes.
- 3 Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung und erlässt die erforderlichen Verfügungen, sofern die Zuständigkeit dazu nicht bei einer anderen Behörde liegt.
- 4 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde.

§ 2 Projekt- und Kreditbewilligung

Die Einwohnergemeindeversammlung bewilligt die Bauprojekte und -kredite für die Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist insbesondere zuständig für:

- a) Erlass der kommunalen Abwasserplanung; (§ 6 EG)
- b) Erstellung der erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen, soweit die finanziellen Mittel im Voranschlag oder gestützt auf einen besonderen Kredit zur Verfügung stehen;
- c) Erteilung von Bewilligungen, insbesondere für die Benützung der öffentlichen Kanalisation;
- d) Erteilung von Bewilligungen für die Versickerung von Niederschlags- und Fremdwasser bei Wohnbauten;
- e) Erlass von Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Zustände;
- f) Eröffnung von Verfügungen kantonaler Behörden;
- g) Vollzug von Verfügungen.

§ 4 Gewässerschutzstelle

- 1 Der Gemeinderat bestimmt die kommunale Gewässerschutzstelle.
- 2 Die Gewässerschutzstelle kann mit Zustimmung des Gemeinderates Fachleute beiziehen.
- 3 Der Gewässerschutzstelle sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Kontrolle der Einhaltung von Einzelverfügungen, wobei nötigenfalls die Vollstreckung zu veranlassen ist;
 - b) Abnahme der Hausanschlüsse, der hausinternen Abwasseranlagen inkl. Mineralölabscheider sowie Versickerungsanlagen;
 - c) periodische Kontrolle der Kanalisationen inkl. Spezialbauwerke;
 - d) periodische Kontrolle der Versickerungsanlagen;
 - e) Mithilfe bei Abklärungen von Gewässerverschmutzungen, Fischvergiftungen und anderen Tatbeständen der Missachtung von Gewässervorschriften;
 - f) Kontrolle der Abwasservorbehandlungsanlagen von Industrie und Gewerbe sowie Aufsicht über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten nach den Weisungen und nötigenfalls unter Mitarbeit der Abteilung Umweltschutz des Kant. Baudepartementes;
 - g) Führung des Abwasserkatasters.
- 4 Der Gemeinderat regelt im einzelnen die Aufgaben in einem Pflichtenheft. Er kann der Gewässerschutzstelle weitere Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 5 Kanalisationsplanung

- 1 Grundlage für den Ausbau des Kanalisationsnetzes ist der auf die Nutzungsplanung ausgerichtete Generelle Entwässerungsplan (GEP).

Grundwasserschutzzone

- 2 In Grundwasser- und Quellschutzonen sind nebst den öffentlichen auch die privaten Abwasseranlagen im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle zu planen, zu erstellen und periodisch zu kontrollieren (Schutzonenreglement).

§ 6 Öffentliche Abwasserleitungen

Alle Abwasserleitungen innerhalb des Baugebietes werden bis zum Hausanschluss von der Gemeinde als öffentliche Leitung erstellt und unterhalten (Finanzierung gemäss Kapitel VI., Abgaben).

§ 7 Private Abwasseranlagen

- 1 Die Leitung aus dem Gebäude bis zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Hausanschluss) ist vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten; sie verbleibt in seinem Eigentum.
- 2 Hausanschlüsse, die im öffentlichen Grund – insbesondere in Strassen – liegen, kann der Gemeinderat auf Kosten des Grundeigentümers erstellen lassen.

- 3 Hausanschlüsse haben gleiche Anforderungen zu erfüllen wie sie an öffentliche Leitungen gestellt werden.
- 4 Die Versickerungsanlagen sind vom Grundeigentümer zu erstellen und zu unterhalten. Sie verbleiben in seinem Eigentum.

§ 8 Sanierungsleitungen

- 1 Im kommunalen Sanierungsplan wird festgelegt, welche Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes durch Sanierungsleitungen an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen sind.
- 2 Der Gemeinderat klärt im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die technischen Belange ab und erlässt die erforderlichen Anschlussverfügungen. Er setzt die Erschliessungsbeiträge der Verursacher durch beschwerdefähige Verfügung fest.
- 3 Der Gemeinderat lässt die Sanierungsleitungen bauen, sobald die Finanzierung sichergestellt ist und die Genehmigung der kantonalen Fachstelle vorliegt.

§ 9 Anschluss- und Grundleitungen, Nebenanlagen

Abwasserleitungen im Sinne dieses Reglementes umfassen stets auch die technisch erforderlichen Nebenanlagen.

§ 10 Durchleitungsrechte

Durchleitungsrechte für private Abwasserleitungen (Hausanschlüsse) sind vor Baubeginn nach ZGB Art. 691 zu regeln und als Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen (Last/Recht).

§ 11 Abwasserkataster

Die Eigentümer von Bauten und Anlagen, von denen Abwässer anfallen, haben alle für die Führung des Abwasserkatasters erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen.

II. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

§ 12 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sind alle verschmutzten Abwässer anzuschliessen.
- 2 Können bestehende Bauten und Anlagen aus zwingenden Gründen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, so verfügt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Fachstelle über eine andere Abwasserbeseitigung.

§ 13 Anschlussrecht

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Abwässer abzunehmen und der ARA zuzuführen, soweit die Anlagen dazu ausreichen.

- 2 Stetig fliessendes sauberes Abwasser (Fremdwasser siehe § 29) darf nicht an die Kanalisation angeschlossen werden.
- 3 Der Gemeinderat kann verlangen, dass wenig verschmutztes Niederschlagswasser versickert oder in ein Gewässer eingeleitet wird.
- 4 Abwässer mit schädlicher Wirkung für die Abwasseranlagen sind von der Einleitung in die Kanalisation durch den Verursacher gemäss der entsprechenden Anordnungen der kantonalen Fachstelle vorbehandeln zu lassen.

§ 14 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen nicht oder wenig verschmutzter Abwässer (Kühlwasser, Sickerwasser usw.) aus gewerblichen und, industriellen Betrieben verweigern, sofern die Abwasseranlagen hydraulisch zu stark belastet werden und von der kantonalen Fachstelle eine andere Abwasserbeseitigung bewilligt wird.

§ 15 Bestehende Abwasseranlagen

- 1 Private Abwasseranlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, aber den geltenden Vorschriften nicht entsprechen, können nur dann auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange keine Beeinträchtigungen entstehen.
- 2 Bei Erweiterung und Umbau angeschlossener Gebäude sind vorschriftswidrige Anlagen in jedem Fall anzupassen.

§ 16 Anschlussfrist

Bestehende Gebäude sind spätestens innert einem Jahr nach Fertigstellung der öffentlichen Kanalisation anzuschliessen.

III. Bewilligungsverfahren

§ 17 Gesuch

- 1 Für die Erstellung und jede Änderung einer Abwasseranlage, insbesondere für den Anschluss an die Kanalisation und für Versickerungsanlagen, ist dem Gemeinderat vor Beginn der Bauarbeiten ein Gesuch einzureichen. In allen Fällen, insbesondere in denjenigen der §§ 12-14, in denen eine Behörde des Kantons oder des Bundes für die Bewilligung zuständig ist, ist das Gesuch über die Gemeinde an die kantonale Fachstelle einzureichen.
- 2 Das Gesuch ist mit dem Baugesuch gemäss Baugesetz und der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde zu verbinden.

Das Bewilligungsverfahren ist gemeinsam durchzuführen.

§ 18 Gesuchsunterlagen

1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Für gewerbliche und industrielle Betriebe hat es Aufschluss über die Art und Menge sowie in Sonderfällen über die Dauer der Abgabe der Abwässer zu geben.

2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210x297 mm) gefaltet, im Doppel bzw. dreifach, wenn die Zustimmung der kantonalen Fachstelle erforderlich ist, vorzulegen:

a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Gebäudenummer, Parzellennummer, eingetragenem Hausanschluss sowie Lage der Gemeindekanalisation;

b) Längenprofil von der Fall-Leitung bis zum öffentlichen Kanal. Das Längenprofil kann ersetzt werden durch eine genügende Anzahl von Höhenangaben im Situationsplan;

c) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss 1 : 50 oder 1 : 100) Dieser Plan enthält:
- sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenummer (Dachwasser, Küche, Bad, Waschautomat, Brunnen usw.);
- Leitungsdurchmesser;
- Gefälle;
- Materialien der Abwasseranlagen.

3 Bei Gesuchen, die einer Kontrolle, Bewilligung oder Zustimmung der kantonalen Fachstelle bedürfen, ist das Gesuchsformular der kantonalen Baugesuchszentrale massgebend.

4 Für Versickerungsanlagen sind Detailpläne mit Angaben über die Art und die Menge des zu versickernden Wassers sowie über die hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich.

5 In den Plänen sind Fall- und Grundleitungen, Entlüftungen, Kontrollschächte und Sammler, eventuelle Rückstausicherungen, Pumpen und dergleichen einzutragen.

6 Fallen in einem Industrie- oder Gewerbebetrieb Abwässer aus Produktionen oder Reinigung an, so hat der Gesuchsteller vor der Einleitung in die Kanalisation im Rahmen des Baugesuchverfahrens den Nachweis zu erbringen, dass er die Vorschriften über Abwassereinleitungen einhalten kann. Dieser Nachweis kann mit dem Hinweis auf belegte Erfahrungswerte im eigenen Betrieb, auf erprobte Modellfälle oder mittels Fachgutachten erfolgen.

Sind zur Einhaltung der Einleitungsbedingungen betriebseigene Anlagen zur Abwasservorbehandlung erforderlich, so ist dafür eine Baubewilligung des Gemeinderates mit Zustimmung des Baudepartementes notwendig. Vorbehalten bleiben Fälle, welche einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

- 7 Unvollständige Gesuche und nicht fachgemässe Pläne werden zur Verbesserung zurückgewiesen.

§ 19 Verzicht auf Planvorlage

- 1 Werden bestehende Gebäude während des Baues eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der in § 18 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es sind jedoch Ausführungspläne einzureichen.
- 2 Für das blosses Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und für allfällige Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss § 18 erforderlich. Der Gemeinderat kann doch verlangen, dass Ausführungspläne eingereicht werden, die der tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

§ 20 Bewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Bewilligung, wenn die Ausführung der Abwasseranlage den einschlägigen Vorschriften entspricht. Ist eine kantonale Bewilligung oder Zustimmung erforderlich, so darf der Gemeinderat das Gesuch nur gutheissen, wenn dieser Entscheid vorliegt. Ein genehmigter Plansatz geht an den Gesuchsteller zurück.
- 2 Ist die Abwasseranlage Teil einer bewilligungspflichtigen Baute, so erteilt der Gemeinderat eine gemeinsame Bewilligung. Er gibt dem Gesuchsteller einen genehmigten Plansatz zurück.

§ 21 Prüfungskosten

Ausser der Bewilligungsgebühr gemäss Bau- und Nutzungsordnung können dem Gesuchsteller auch Kosten für den besonderen Prüfungsaufwand des Kanalisationsprojektes überbunden werden.

§ 22 Baubeginn, Geltungsdauer

- 1 Die Geltungsdauer der Baubewilligung beträgt zwei Jahre, gerechnet ab Rechtskraft des Entscheides.
- 2 Vor Rechtskraft der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

§ 23 Projektänderung

- 1 Die bewilligten Anlagen sind gemäss den genehmigten Plänen auszuführen.
- 2 Für Änderungen sind vorgängig unaufgefordert Planunterlagen einzureichen. Der Gemeinderat kann sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Ausführungspläne begnügen.

§ 24 Abnahme

- 1 Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation und die Vollendung der Anlage sind dem Gemeinderat vor dem Eindecken zur Kontrolle zu melden. Die Behörde lässt die Anlage prüfen und verfügt die Abänderung allfälliger vorschriftswidriger Ausführungen. Über die Abnahme ist ein von den Parteien unterschriebenes Abnahmeprotokoll zu erstellen.
- 2 Das Anschlussstück (Hausanschluss an die Kanalisation) ist durch die kommunale Gewässerschutzstelle separat abzunehmen
- 3 Die Anlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden.

§ 25 Ausführungspläne

Für den Abwasserkataster sind nach Abschluss der Bauarbeiten innert Monatsfrist Ausführungspläne im Doppel einzureichen.

§ 26 Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen

Dem Gemeinderat sind beabsichtigte Änderungen, die sich hinsichtlich Menge und Beschaffenheit des Abwassers erheblich auswirken können, frühzeitig zu melden. Die daraus notwendigen baulichen Änderungen an Abwasseranlagen sind bewilligungspflichtig.

IV. Technische Ausführungsvorschriften

§ 27 Technische Ausführungsvorschriften

Für die technische Ausführung sind folgende Richtlinien und Normen massgebend:

- Der Ordner "Siedlungsentwässerung" des kantonalen Baudepartementes, Abteilung Umweltschutz (AUS)
- Schweizer Norm SN 592000 (1990): Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung
- Schweizer Norm SN 533190: SIA Empfehlung V 190, Kanalisation
- VSA Richtlinie (1992) Unterhalt von Kanalisationen

§ 28 Abwasser

Als Abwasser gilt:

Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser.

§ 29 Nichtverschmutztes Abwasser

1 Nichtverschmutztes Abwasser ist von der Kanalisation fernzuhalten.

a) Fremdwasser

Drainage- und Sickerwasser; Überlaufwasser von Quellen, Reservoirs, Brunnen; Grundwasser; Wasser aus Kühlanlagen, Klimaanlage, Wärmepumpen; evtl. Bachwasser ist zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten.

b) Dachwasser

Dachwasser ist, wo es hydrogeologisch möglich und vom Grundwasserschutz her zulässig ist, zu versickern oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten.

Für Versickerungen ist der GEP und der Ordner "Siedlungsentwässerung" massgebend.

2 Strassen- und Platzwasser ist im Baugebiet grundsätzlich an die Mischwasserkanalisation anzuschliessen. Die flächenförmige Versickerung von Strassen- und Platzwasser über die belebte Bodenschicht ist erwünscht.

a) Strassen

Strassen können unter Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Rechte über die Schulter entwässert werden;

b) Plätze

Hausvorplätze und Personenwagen-Parkplätze sind nach Möglichkeit gemäss der Schriftenreihe Nr. 50 «Bau durchlässiger und bewachsener Plätze», herausgegeben vom Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), zu gestalten.

§ 30 Industrielle, gewerbliche und andere schädliche Abwässer

1 Die der Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren.

Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975.

2 Mit dem Anschlussgesuch für gewerbliche oder industrielle Abwässer ist ein Projekt über die Abwasservorbehandlung einzureichen.

Der Gemeinderat kann nötigenfalls auf Kosten des Gesuchstellers Expertisen und Untersuchungen veranlassen.

- 3 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:
- a) infektiösen, giftigen, brennbaren, leicht entzündbaren, explosiven und radioaktiven Flüssigkeiten;
 - b) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen;
 - c) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, gelösten Kunstdüngern, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie ab Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen);
 - d) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z. B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Textilien jeder Art, Papierwindeln, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
 - e) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z. B. Farben, Bitumen, Teeren usw.;
 - f) Ölen und Fetten;
 - g) grösseren Mengen von Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 60 Grad Celsius aufweisen (nach Vermischung in der Kanalisationsleitung höchstens 40 Grad);
 - h) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten mit einem ph-Wert von weniger als 6,50 oder mehr als 9;
 - i) Gasen und Dämpfen;

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle.

§ 31 Mineralölabscheider und Schlammsammler

- 1 Die Mineralölabscheider sind nach den Vorschriften der kantonalen Fachstelle durch den Gemeinderat anzuordnen.
- 2 Erfordern es die Verhältnisse, kann der Gemeinderat auf Anordnung der kantonalen Fachstelle den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen.
- 3 Private, nichtgewerbliche Garagen und deren Vorplätze, Einstellhallen für Motorfahrzeuge und Parkplätze, die an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden, sind über Einlaufschächte mit Schlamm sack und Tauchbo gen zu entwässern.
- 4 Bestehende Mineralölabscheider können belassen werden.

§ 32 Besondere Schutzmassnahmen

- 1 Das Waschen von Motorfahrzeugen und das Absprühen mit Rohöl und dergleichen sowie das Entfetten von Maschinen und Geräten darf nur auf den dafür eingerichteten Plätzen erfolgen.
- 2 Für die Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten wie Benzin, Öl, Säuren und Laugen usw. gelten die Bestimmungen:
 - a) der Verordnung zum Schutze der Gewässer gegen Verunreinigung durch wassergefährdende Flüssigkeiten (VWF) vom 28.9.1981
 - b) sowie der dazugehörenden Technischen Tankvorschriften (TTV) vom 27.12.1967 und deren Änderungen.
- 3 Aus Abwasseranlagen darf kein Abwasser ins Wasserversorgungsnetz gelangen.

§ 33 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

- 1 Bei Neu- und Umbauten sowie Sanierungen, bei denen die Abwässer nicht in das Kanalisationsnetz eingeleitet werden können, bestimmt der Gemeinderat im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle die Art der Reinigung und Beseitigung.
- 2 Ist für Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an das Kanalisationsnetz nicht möglich, so bestimmt die kantonale Fachstelle die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer.

§ 34 Einleitungsbewilligung

- 1 Für die Benützung der öffentlichen Gewässer zur Abwasserbeseitigung bedarf es einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle nach der Gesetzgebung über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.
- 2 Die Nutzung ist gebührenpflichtig gemäss Gebührendekret des Grossen Rates zum Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer.

§ 35 Abflusslose Gruben

- 1 Die Erstellung abflussloser Gruben bedarf der Bewilligung der kantonalen Fachstelle.
- 2 Eigentümer nicht landwirtschaftlicher Liegenschaften mit abflusslosen Gruben haben sich beim Gemeinderat über die einwandfreie Beseitigung der Abwässer auszuweisen.

§ 36 Landwirtschaftsbetriebe

- 1 Die häuslichen Abwässer aus landwirtschaftlichen Betrieben im Bereich von Kanalisationen sind anzuschliessen; die übrigen Abwässer können mit der Jauche landwirtschaftlich verwertet werden.
- 2 Der Gemeinderat kann nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) mit Zustimmung der kantonalen Fachstelle Ausnahmen bewilligen.

V. Bau, Betrieb und Unterhalt; Kontrollen

§ 37 Baumaterial und Ausführung

- 1 Für alle Abwasseranlagen sind geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien zu verwenden.
- 2 Sämtliche Abwasseranlagen inklusive Hausinstallationen sind durch Fachleute erstellen zu lassen.

§ 38 Unterhalt

Sämtliche Abwasseranlagen sind von ihren Eigentümern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

§ 39 Betriebskontrollen

- 1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit und ungehindert zu kontrollieren und die Behebung von Missständen anzuordnen.
- 2 Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3 Verschuldet der Inhaber einer Abwasseranlage zusätzliche Kontrollen, so hat er für die anfallenden Kosten aufzukommen.

§ 40 Haftung

- 1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch die Kontrollorgane entbinden weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder den Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung.
- 2 Die Haftung der Gemeinde aus der Mitwirkung ihrer Organe im Bewilligungsverfahren und bei der Kontrolle richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz.
- 3 Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder seine Handlungen oder Unterlassungen ein Gewässer verunreinigt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden gemäss eidgenössischer Gewässerschutzgesetzgebung. Darüber hinaus haftet er als Grund- und Werkeigentümer gemäss Art. 679 ZGB und Art. 58 OR.

VI. Abgaben

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 41 Finanzierung der Abwasseranlagen

Die Gemeinde deckt die Kosten für Bau, Betrieb, Erneuerung, Änderung und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Subventionen von Bund und Kanton gemäss Gewässerschutzgesetzgebung (§ 38 EG, Art. 61 GSchG);
- c) Leistungen der Gemeinde.

§ 42 Arten der Abgaben / Festlegung

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern folgende Abgaben:
 - a) Anschlussgebühren "einmalige Abgaben"
 - b) Erschliessungsbeiträge "einmalige Abgaben"
 - c) jährliche Benützungsgebühren
- 2 Die einmaligen und die wiederkehrenden Abgaben dürfen den Gesamtaufwand der Gemeinde für Erstellung, Erneuerung, Betrieb und Unterhalt sowie für Abschreibung und Rückstellung für die öffentlichen Abwasseranlagen und die Verzinsung der Schulden nicht übersteigen.
- 3 Die Erschliessungsbeiträge dürfen die Baukosten der zu erstellenden Leitungen nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton nicht übersteigen. Die Erschliessungsbeiträge bemessen sich an der Abrechnung für den Bau der betreffenden Abwasseranlage.
- 4 Der Bereich Abwasserbeseitigung wird als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt.

§ 43 Erhebung der Abgaben, Verzugszins, Verjährung

- 1 Der Gemeinderat setzt nach Eintritt der Zahlungspflicht die geschuldeten einmaligen Abgaben durch eine definitive und beschwerdefähige Verfügung oder, wo notwendig, durch Beitragsplan fest.
- 2 Die einmaligen Abgaben sind innert 60 Tagen nach Rechtskraft der Zahlungsverfügung zur Zahlung fällig.
- 3 Der Gemeinderat kann für bestehende Liegenschaften die Bezahlung der einmaligen Abgaben in maximal 3 jährlichen Raten bewilligen; die Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für variable 1. Hypotheken zu verzinsen.

- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat weitere Zahlungserleichterungen gewähren.
- 5 Die 10-jährige Verjährungsfrist für einmalige Abgaben beginnt, sobald der Abgabebegründ eingetreten ist.
- 6 Die 5-jährige Verjährungsfrist für wiederkehrende Gebühren beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.
- 7 Für die Unterbrechung der Verjährungsfrist gilt § 167 BauG / § 78 a VRPG.

§ 44 Schuldner, Sicherstellung

- 1 Schuldner der einmaligen Abgaben ist der jeweilige Baugesuchsteller. Die wiederkehrenden Abgaben schuldet der jeweilige Grundeigentümer.
- 2 Der Gemeinderat kann bei Erteilung der Baubewilligung Sicherstellung (Bankgarantie, Sperrkonto, etc.) oder Vorauszahlung der Abgaben verlangen.
- 3 Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 45 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung des Reglementes unangemessen wäre, Gebühren und Beiträge ausnahmsweise den besonderen Verhältnissen anzupassen.

B. Anschlussgebühren

§ 46 Bemessung

- 1 Für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation erhebt die Einwohnergemeinde von den Eigentümern der anzuschliessenden Liegenschaften folgende einmalige Anschlussgebühren:

a) Für Wohnbauten	Fr.*) pro m2 anrechenbare Bruttogeschossfläche
b) Für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe	Fr.*) pro m2 Bruttogeschossfläche
c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z. B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweilige Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist;	

d) Für entwässerte Dachflächen
(auf den Grundriss projiziert) Fr.*) pro m2

e) Für Hartbelagsflächen
(Vorplatz, Abstellplätze etc.) Fr.*) pro m2

*) siehe separates Gebührenblatt

2 Diese Gebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1998. Sie können vom Gemeinderat jeweilen per 1. Oktober an den neuen Index vom 1. April des gleichen Jahres angepasst werden. Massgebend für die Gebührenerhebung ist der Zeitpunkt des Anschlusses.

3 Bei besonderen Verhältnissen (wie z. B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat angemessene Zuschläge erheben.

§ 47 Bemessungsgrundlagen

Als Bruttogeschossfläche gilt die Summe aller ober- und unterirdischen Geschossflächen, einschliesslich der Mauer- und Wandquerschnitte.

Nicht angerechnet werden die in § 49 Absatz 2 der Bau- und Nutzungsordnung definierten Nebenräume.

§ 48 Ersatzbauten

1 Bei Neu- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen für die bisher noch keine Anschlussgebühren bezahlt worden sind, ist die volle Anschlussgebühr nach § 46 zu entrichten.

2 Bei Neu-, An-, Aus- und Umbauten auf bisherigen Gebäudeplätzen wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 46 erhoben.

3 Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

§ 49 Eintritt der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Anschluss an die Gemeindekanalisation.

C. Erschliessungsbeiträge

§ 50 Erschliessungsbeiträge

Erschliessungsbeiträge werden erhoben:

- a) für den Bau von Sanierungsleitungen;
- b) für den Bau von Leitungen zur abwassertechnischen Erschliessung standortgebundener Bauten ausserhalb des Baugebietes;
- c) für den vorzeitigen Bau von öffentlichen Abwasseranlagen, die der Erschliessung von Bauland dienen (Ausführung früher als im Erschliessungsprogramm der Gemeinde vorgesehen).

Der Erschliessungsbeitrag entspricht in der Regel den gesamten Baukosten.

§ 51 Erschliessung durch Gemeindebeschluss

- 1 Müssen im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauland Kanalisationsleitungen von der Gemeinde vorzeitig erstellt werden, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.
- 2 Beitragspflicht und Höhe der Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat.
- 3 Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Beitragspflichtigen in der Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.
- 4 Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über 10 %, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan aufzulegen.
- 5 Die Kostenverteilung für Sanierungsleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für Leitungen innerhalb der Bauzonen, wobei die Eigentümer anzuschliessender Liegenschaften zusätzliche Beiträge zu leisten haben (§ 19 Abs. 3 EG GSchG).

§ 52 Eintritt der Zahlungspflicht

- 1 Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Kanalisationsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.
- 2 Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten, gegebenenfalls in Raten, fällig. Darüber entscheidet der Gemeinderat. Dieser hat aus wichtigen Gründen Stundung bis zu 25 Jahren zu gewähren.
- 3 Die geschuldeten Beiträge sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe zum Zinssatz der Aargauischen Kantonalbank für variable 1. Hypotheken zu verzinsen.

§ 53 Rückerstattung der Erschliessungsbeiträge in den Bauzonen

- 1 Eingeforderte Erschliessungsbeiträge für den vorzeitigen Bau von Abwasseranlagen in den Bauzonen werden von der Gemeinde auf den Zeitpunkt der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Erstellung zurückerstattet.
- 2 Empfänger der unverzinsten Rückerstattungen sind die Grundeigentümer im Zeitpunkt der Fälligkeit.

§ 54 Finanzierung durch Private

Die Erstellung von Kanalisationsleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG)

D. Benützungsgebühren

§ 55 Benützungsgebühren

- 1 Die Benützungsgebühr für die Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch.
- 2 Sie beträgt Fr. 1.20 pro m³ Frischwasser, im Minimum Fr. 40.-- jährlich.
- 3 Diese Gebühren basieren auf dem Zürcher Baukostenindex, Stand 1. Oktober 1998. Sie können vom Gemeinderat jeweilen per 1. Oktober an den neuen Index vom 1. April des gleichen Jahres angepasst werden.
- 4 Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser etc.)

- 5 Grundeigentümer und Betriebe, die ihr Frischwasser nicht von der gemeindeeigenen Wasserversorgung beziehen oder eigene Fassungen besitzen, das Abwasser jedoch der Abwasserreinigungsanlage Aarau und Umgebung zuleiten, bezahlen eine dem effektiven Wasserverbrauch entsprechende Benützungsgebühr nach Massgabe von Absatz 1-3.
- 6 Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er lässt sich von einem unabhängigen Fachmann beraten.

§ 56 Rechnungsstellung / Zahlungspflicht

- 1 Die Benützungsgebühr wird als Zuschlag zur Wasserrechnung, in der Regel jährlich, erhoben.
- 2 Der Gemeinderat kann diese Frist ändern und Akontozahlungen in der Höhe von maximal 80% der letzten Rechnung verlangen.

VII. Rechtsschutz und Vollzug

§ 57 Beschwerde

Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement des Kantons Aargau oder, sofern die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

§ 58 Vollstreckung, Verwaltungszwang

Für die Vollstreckung und den Verwaltungszwang gelten die §§ 73-78 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) des Kantons Aargau vom 9. Juli 1968.

§ 59 Strafbestimmungen

- 1 Die Strafverfolgung wegen Vergehen gemäss Art. 70 – 73 GSchG ist Sache der ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Der Gemeinderat erstattet Anzeige beim Bezirksamt.
- 2 Bei Übertretungen gemäss Art. 71 GSchG erlässt der Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz einen Strafbefehl im Verfahren gemäss § 112 des Gemeindegesetzes. In schwereren Fällen erstattet er Anzeige beim Bezirksamt.
- 3 Die Anwendung von Art. 71 GSchG auf die Übertretung einer Verfügung setzt voraus, dass in der Verfügung auf die Strafandrohung dieses Artikels ausdrücklich hingewiesen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 60 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau auf den 1. Oktober 1999 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt ist das Kanalisationsreglement vom 8. Dezember 1989 aufgehoben.

§ 61 Übergangsbestimmungen

- 1 Die unter dem früheren Reglement fällig gewordenen Gebühren und Beiträge werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- 2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 1999.

Gemeinderat Erlinsbach

Der Gemeindeammann:
Max Tschiri

Der Gemeindegemeinder:
Bruno Vogel

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am

01. Oktober 1999

Gebührentarif

Zum Abwasserreglement der Gemeinde Erlinsbach vom 18.Juni 1999

1. Anschlussgebühren gemäss §46, Abs. 1

- | | | |
|--|-----|--------------|
| a) Wohnbauten | Fr. | 73.45/m2 BGF |
| b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe | Fr. | 48.95/m2 BGF |
| c) Für Bauten mit gemischter Nutzung (z.B. Wohnen und Gewerbe) sind die Flächen der Nutzungsarten auszuscheiden, wobei die für die jeweiligen Nutzungsart geltende Gebühr zu entrichten ist. | | |
| d) Entwässerte Dachflächen (auf Grundriss projiziert) | Fr. | 40.75/m2 |
| e) Hartbelagsflächen (Vorplatz, Abstellplätze etc.) | Fr. | 40.75/m2 |

2. Benutzungsgebühren gemäss §55, Abs. 2

Pro m3 Wasserverbrauch	Fr.	1.50
Minimalgebühr	Fr.	50.00 / Jahr

Neu per 1. Oktober 2015:

Stand Zürcher Baukostenindex 01. April 2015: 204.5 Punkte Gebühren ohne MwSt.